

Satzung über die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Hameln

Augrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 02.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hameln betreibt die Nachmittagsbetreuung an Grundschulen als eine öffentliche Einrichtung.

Die Nachmittagsbetreuung ist ein schulergänzendes Angebot in der pädagogischen Verantwortung der Schule.

Die Stadt Hameln erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung sowie Entgelte für Mittagessen.

§ 2 Platzvergabe

Die vorhandenen Betreuungsplätze werden nach den Vorschriften dieser Satzung durch die Stadt Hameln an Kinder vergeben, die eine Grundschule in der Trägerschaft der Stadt Hameln besuchen.

Voraussetzung für die Zuweisung eines Betreuungsplatzes ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten an die Stadt Hameln.

Eine Anmeldung ist grundsätzlich nur für die ganze Woche oder bestimmte Wochentage (z.B. montags, mittwochs) möglich.

§ 3 Abmeldung

Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Darüber hinaus ist eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitsplatzverlust) zum Monatsende möglich. Bei einer Abmeldung ist eine sechswöchige Frist einzuhalten. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Stadt Hameln erfolgen.

§ 4 Ausschluss

Ein Kind kann vom Besuch einer Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es den Betrieb der Betreuung fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt,
- b) für das Kind die Teilnahmegebühr oder das Entgelt für das Mittagessen für mehr als 2 Monate nicht gezahlt wurde.

§ 5 Individuelle Regelungen der Schule

Die Schule, in der eine Nachmittagsbetreuung eingerichtet wird, kann für die Gruppe ergänzende Regelungen aufstellen. Dies gilt insbesondere zur Sicherung der Aufsichtspflicht und eines geregelten Ablaufes der Betreuungszeiten sowie für Regelungen aus pädagogischen Gründen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2001 in Kraft.

Hameln, den 02.05.2001

Arnecke
Oberbürgermeister